

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Ense

Aufstellung der Einbeziehungssatzung „An der Tigge“ für den Ortsteil Oberense

hier: Schlussbekanntmachung

Der Rat der Gemeinde Ense hat in seiner Sitzung am 27.02.2024 die Aufstellung der Einbeziehungssatzung „An der Tigge“ gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Oberense als Satzung beschlossen. Die Aufstellung erfolgte im Parallelverfahren als vereinfachtes Verfahren gem. § 13 BauGB zu der 91. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss zu der Einbeziehungssatzung „An der Tigge“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung „An der Tigge“ in Kraft.

Der Bereich der Einbeziehungssatzung umfasst das Grundstück Gemarkung Oberense, Flur 4, Flurstück 370. Durch die Einbeziehungssatzung wird das Flurstück 370, Flur 4 in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen.



Die Einbeziehungssatzung „An der Tigge“ einschl. der Begründung kann vom Tage der Bekanntmachung an im Rathaus der Gemeinde Ense im Fachbereich 3, Fachdienst Planung, Am Spring 4, 59469 Ense-Bremen, während der Öffnungszeiten (Mo. – Fr. 8.00 bis 12.30 Uhr, Mo. 14.00 bis 17.30 Uhr, Do. 14.00 bis 17.00 Uhr) eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ense unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes gelten gemacht worden sind; § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden in Folge der Aufstellung dieser Satzung wird hingewiesen. Die Leistung der Entschädigung ist schriftlich bei der Gemeinde Ense zu beantragen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

Gem. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes beim Zustandekommen der o.g. Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ense-Bremen, den 26.03.2024

Der Bürgermeister



(Rainer Busemann)

Ausgehängt am:

Abgenommen am: